

also, welche auf Grund der bisherigen Befehgebung bei den früheren Loosungen bereits gänzliche Befreiung vom Militair erlangt haben, können auch für die Zukunft nicht weiter in Anspruch genommen werden.

## §. 9.

Der im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf durch Hinaussetzung der Dienstzeit vom 20. auf das 21. Lebensjahre in den nächsten Jahren entstehende Ausfall wird dadurch gedeckt, daß derjenige Jahrgang des dortigen Militairs, welcher in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Befehes nach zurückgelegter vierjähriger Dienstzeit in die Reserve eintreten würde, noch ein Jahr länger im aktiven Dienste verbleibt und dann erst zur Reserve übergeht, und daß die Reservepflicht allgemein auf zwei Jahre über den aktiven Dienst bestimmt ist.

## §. 10.

Das im Fürstenthume Lobenstein-Ebersdorf auf Grund der Verordnung vom 20. August 1832 eingeführte Institut der Landwehr ist als solches aufgehoben.

## §. 11.

Dagegen verbleiben alle durch das gegenwärtige Befeh nicht aufgehobenen oder modifizierten Bestimmungen des Befehes vom 2. Januar 1823 und der Erläuterungsanordnungen für die Fürstenthümer Schleiz und Berg vom 30. Januar 1838 und 1. Juni 1839 bei Kraft, und es werden die Letzteren hiermit ausdrücklich auf den Bereich des ehemaligen Spezial-Fürstenthums Lobenstein-Ebersdorf ausgedehnt und zu dem Ende im Anhange noch besonders abgedruckt.

## §. 12.

Das Recht und die Freiheit zur Auswanderung ist durch die Wehspflicht nur insoweit beschränkt, daß denjenigen Staatsangehörigen, welche auszuwandern beschließen, der Auswanderungsschein verweigert werden kann, wenn sie das Alter der Militairdienstpflicht erreicht und die Jahre der aktiven Dienstpflicht noch nicht zurückgelegt haben.

Hat ein zur Auswanderung entschlossener Staatsangehöriger diese Bedingungen nicht erfüllt, so ist dessen ordentliche Obrigkeit verpflichtet und berechtigt, den Wegzug seines Vermögens so lange zu verhindern, als er dem Befeh wegen der Militairdienstpflicht keine Obüige geleistet hat.

Verkündlich haben Wir das gegenwärtige Befeh höchstseignend vollzogen und Unser Landesfürstliches Inseigel beirucken lassen, auch dessen Verkündigung durch die Befehsammlung befohlen.

Schloß Schleiz, am 25. November 1849.

L. S.

Heinrich der 62. Jüngerer Linie Fürst Reuß.

Dr. v. Bretschneider.